

HAUSHALT - Definierte Gebäudeverglasungen - H503

Abweichend von Artikel 2 Punkt 5.2.1. ABH sind Bruchschäden an Portal-, Dach-, Balkon-, Terrassenverglasungen und Lichtkuppeln mitversichert. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben Verglasungen von Solar- und Photovoltaikanlagen sowie Glas- und Gewächshäusern.